

Kontaktnachverfolgung nach Corona-Verordnung Gaststätten

-Hinweis: bitte pro Haushalt / Familie separat ausfüllen-

Herzlich willkommen,

Tischnummer: _____

wir freuen uns, Sie als Gast begrüßen und bewirten zu dürfen. Nach § 2 Abs. 3 der CoronaVO Gaststätten sind wir verpflichtet, zur Auskunftserteilung folgende Daten abzufragen.

Name, Vorname des Gastes	
Datum des Besuchs	
Beginn und Ende des Besuchs	
Telefonnummer oder Adresse des Gastes	

Zu Zwecken der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erheben und speichern wir folgende Daten der Gäste:

- Name und Vorname des Gastes,
- Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
- Telefonnummer oder Adresse des Gastes

Zur Angabe Ihrer persönlichen Daten sind Sie nicht verpflichtet; auch wird die Richtigkeit Ihrer Angaben vom Betreiber dieser Gaststätte nicht überprüft. Sollten Sie uns Ihre personenbezogenen Daten allerdings nicht zur Verfügung stellen, können Sie leider

- unsere Gaststätte derzeit nicht besuchen.